

STATUTEN

JAGDHORNBLÄSER SCHWEIZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Jagdhornbläser Schweiz" besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert mit Hilfe des Jagdhornblasens die Stellung der Jägerschaft in der Öffentlichkeit und pflegt, fördert und unterstützt das jagdliche Brauchtum im Zusammenhang mit der jagdlichen Blasmusik in der Schweiz.

Zu diesem Zweck führt er regelmässig Jagdhornbläserfeste und -schiessen durch und unterstützt das Bläserwesen in der Schweiz insbesondere durch Seminare, Schulungen, Herausgabe von Unterrichtsmaterial sowie Unterstützung der musikalischen Leiter.

Der Verein kann sich anderen jagdlichen Verbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Jagdhornbläsergruppe mit mindestens vier Mitgliedern werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 4 Passivmitglieder

Einzelpersonen, Freunde und Gönner des Vereins (natürliche und juristische Personen) können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung der Gruppe
- b) Austritt jeweils auf Ende eines Jahres, der mindestens drei Monate vorher dem Präsidenten bekanntgegeben werden muss.
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Erforderliches Mehr: 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 6 Jahresbeitrag - Haftung der Mitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von höchstens Fr. 100.--, der jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Ausübung des Stimmrechts

Jede Jagdhornbläsergruppe hat eine Stimme. Die Gruppen werden jeweils durch höchstens zwei ihrer Mitglieder an der Generalversammlung vertreten. Über die Abgabe der Stimme haben sie sich intern zu einigen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ in allen Vereinsangelegenheiten und wird vom Präsidenten geleitet. Sie wird alljährlich im ersten Semester

einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 30 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden.

Die formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer und sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen jeweils bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10 Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Erteilung Décharge an den Vorstand
- d) Genehmigung des Voranschlags
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

b) Die Vereinsversammlung

Art. 11 Einberufung

Die Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sei es auf eigene Initiative oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung mit den zu behandelnden Geschäften erfolgt schriftlich an alle Aktivmitglieder mindestens dreissig Tage vor der Versammlung.

c) Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten und Sekretär

- c) dem Kassier
- d) vier weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder einer eingeschriebenen Bläsergruppe sein.

Art. 13 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes sind für drei Amtsperioden von jeweils drei Jahren wählbar.

Art. 14 Aufgaben

Der Präsident leitet die Generalversammlung, die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vereinsversammlungen sowie das Sekretariat des Vereins nach speziellen Angaben des Vorstandes.

Der Kassier verwaltet die Finanzen nach Weisung des Vorstandes und führt die Kontrolle des Inventars.

Im Übrigen ist der Vorstand für die administrativen Belange sowie die Vorbereitung der Versammlungen verantwortlich.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein je kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist er befugt, die erforderlichen Reglemente für das Eidg. Bläserfest und das Eidg. Bläterschiessen zu erlassen.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Anzahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren, analog derjenigen des Vorstandes, zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzen

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) Entschädigungen für Vergaben von Bläserfesten und Bläterschiessen sowie für von ihm erbrachte Dienstleistungen,
- b) Nennelder bei Bläserfesten,
- c) Mitgliederbeiträgen,
- d) Gönnerbeiträgen,
- e) Übrige Zuwendungen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderungen

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 19 Liquidation

Das Vereinsvermögen ist einer schweizerischen Nachfolgeorganisation für das Jagdhornbläserwesen zu übergeben. Kommt eine solche nicht zustande, beschliesst diejenige Generalversammlung, welche über die Auflösung entscheidet, über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die erste Generalversammlung vom in Kraft.

Der Verein tritt an die Stelle der bisherigen Eidg. Jagdhornbläserkommission bzw. der Jagdhornbläser Schweiz und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

Aarau, den _____

Der Präsident:
Christian Schmassmann

Der Sekretär:
P. Andri Vital